



Ausführungsbestimmungen Fahrverbot Flurgebiet Widen

Ausgangslage:

Im Flurgebiet der Widen besteht seit 06.06.2009 ein Fahrverbot für Motorfahrzeuge. Gemäss Eidg. Ordnungsbussengesetz werden Übertretungen mit Busse bestraft.

Bewilligung zum Befahren der Zufahrtsstrasse bis Schäferhundehütte oder Pferdereitplatz ab Löhningerstrasse werden auf Gesuch hin erteilt an:

1. Mitgliedern des Schäferhundclubs Neunkirch und des Reitvereins „Klettgau“ zur Ausübung ihrer Vereinstätigkeit
2. Die Bewilligung wird auf Namen und Fahrzeugkennzeichen ausgestellt
3. Dauer der Bewilligung: Ein Jahr, Erneuerung jeweils auf Jahresanfang
4. Für die Bewilligung wird eine Gebühr von Fr. 10.00 erhoben

Ausnahmeregelung:

Vom Fahrverbot und der Bewilligungspflicht in Widen sind befreit:

1. Landwirtschaftliche Motorfahrzeuge, die für Bewirtschaftung und Kontrollen der Feldgrundstücke im Einsatz sind
2. Amtspersonen, die Kontrollen und Funktion ausüben
3. Motorfahrzeuge der Jagdgesellschaft Neunkirch Ost
4. Motorfahrzeuge des Kommunalbetriebes Neunkirch
5. Teilnehmer und Besucher einer vom Gemeinderat bewilligten Veranstaltung auf dem dafür festgelegten Veranstaltungsgelände

Neunkirch, 6. Juni 2009

Gemeinderat Neunkirch